

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Kundin, lieber Kunde,

Ein bisschen Versicherungspflicht für Selbständige Ein Teil des anstehenden Rentenreformpakets ist die obligatorische Pflicht für Selbständige, nach Art der Basis- beziehungsweise Rürup-Rente fürs Alter vorzusorgen. Damit hofft der Gesetzgeber, die drohende Altersarmut vieler Selbständiger zu verhindern. Allerdings sind erhebliche Ausnahmen vorgesehen. So bleiben Künstler, Publizisten, Landwirte oder Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke wie Ärzte und Rechtsanwälte außen vor. Auch wer schon über 50 ist oder im Alter von 30 bis 50, aber bereits anderweitig vorsorgt, soll sich von der neuen Pflicht befreien lassen können. Selbst wer der neuen Pflicht unterliegt, soll nur eine Grundversorgung ansparen müssen. Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für Handwerker zum Beispiel wird gleichzeitig gestrichen. Das gesamte Gesetzespaket soll 2013 in Kraft treten, wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales betont.

Urteil zum Kapitalverlust bei offenen Immobilienfonds Auch bei vermeintlich sicheren Anlagen wie offenen Immobilienfonds müssen Banken über bestehende Risiken zureichend und vollständig informieren. Dazu gehört grundsätzlich auch der Hinweis auf das Risiko eines Kapitalverlusts im Zusammenhang mit der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, schreibt Mathias Nittel, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, in Heidelberg. Er beruft sich dabei auf ein entsprechendes Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 23. März 2012 (Az.: 2-19 O 334/11). Die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen war in der jüngsten Vergangenheit auch keine Seltenheit. Nittel erwähnt AXA Immoselect, DEGI Europa, DEGI Global Business, DEGI International, DJE Real Estate, KanAm Grundinvest, KanAm US Grundinvest, Morgan Stanley P2 Value, Premium Management Immobilien Anlagen und TMW Immobilien Weltfonds.

Unauffälligkeit rächt sich (Veröffentlichung 2012) Ein unauffälliger Hinweis auf die Folgen einer nicht vollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Beantwortung der Gesundheitsfragen im Antragsformular genügt nicht, um vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung zu verweigern, so Mario Penack (Versicherungsmakler), Pressesprecher des Maklerverbundes CHARTA Börse für Versicherungen AG, in Frankfurt (Oder). Vielmehr muss sich dieser Hinweis optisch deutlich abgesetzt, unmittelbar über der Unterschriftenleiste des Antrags befinden, wie das VersicherungsJournal kürzlich unter Berufung auf ein Urteil des Landgerichts Köln vom 14. Juli 2010 (Az.: 23 O 377/09) berichtete. Im Streitfall wollte der private Krankenversicherer vom Vertrag zurücktreten und die Leistung – die Anschaffung eines Beatmungsgerätes – verweigern, weil der Kunde seine stationär behandelten Schlafstörungen nicht genannt hatte. Doch wegen der unauffällig angebrachten Warnung vor den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung im Antragsformular scheiterte er vor Gericht.

BMF warnt vor trügerischen Steuerrückzahlungen Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) warnt vor E-Mails des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt), worin die Empfänger auf überzahlte Einkommensteuer hingewiesen werden. Um diese zurückzubekommen, muss ein angehängtes Antragsformular ausgefüllt werden, in dem Kontoverbindung, Kreditkarte und Sicherheitscodes abgefragt werden. Doch Benachrichtigungen über Steuerrückzahlungen werden nicht per E-Mail versandt, so das BMF und die BZSt gemeinsam. Außerdem ist dafür das jeweilige Finanzamt zuständig, nicht die BZSt

Nachzulesen auch unter www.penack.de Rubrik: Archiv.

Sollten Sie künftig das regelmäßig erscheinende Versicherungsfax nicht wünschen informieren Sie uns bitte per Rückfax an 0335 4002725 bitte künftig nicht mehr versenden